

Satzung

des

Tennisclub „Rot-Weiß Mudau e.V.“

Sitz: 69427 Mudau

**Mitglied des Badischen Sportbundes
und des Badischen Tennisverbandes**

Satzung des Tennisclubs „Rot-Weiß Mudau e.V.“

Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Mudau e. V.“ Er hat seinen Sitz in 69427 Mudau (Neckar-Odenwald-Kreis).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Buchen unter der Nr. VR 140 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November jeden Jahres und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und dem Badischen Tennisverband. Die Satzung dieser Verbände und ihre Rechtsprechung gelten für den Verein und jedes einzelne Mitglied, soweit es den Gesetzen und dieser Satzung nicht entgegensteht.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Gegenstand des Vereins ist die Pflege des Tennissports und der erforderlichen Jugend-Ausbildung. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen gepflegt.
- (2) Der Verein betreibt ein eigenes Vereinsheim zur Pflege des geselligen Lebens im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Erzielte Überschüsse (Gewinne) werden im Rahmen des Vereinszweckes eingesetzt, eine Ausschüttung an Mitglieder ist nicht zugelassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Tennissport betreiben.

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und / oder materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (Beitritt) bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
Der Beitritt nicht voll geschäftsfähiger Personen (Minderjährige) bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung, sowie die Satzung und Beschlüsse des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes, an.
- (2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Mitglieder nach § 4 Abs. 1, a. (aktive Mitglieder) haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (4) Mitglieder nach § 4 Abs. 1, b. (fördernde Mitglieder) haben kein Spielrecht.
- (5) Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 1, c sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliederrechte leben nach Zahlung des 1. Jahresbeitrages auf.

§ 6 Verbot von Sondervergütungen

- (1) Keinem Mitglied nach § 4 Abs. 1, a-c., bzw. Dritten dürfen Sondervergünstigungen gewährt werden. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 1, c., diese zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Sondervergünstigungen sind Zuwendungen aus Vereinsmitteln, oder dem Vereinsvermögen ohne Gegenleistung des Bedachten. Hierzu gehört auch eine übermäßige Inanspruchnahme der Vereinsanlagen zu Lasten der übrigen Mitglieder.
- (3) Von diesem Verbot wird der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für den Verein nicht berührt. Diese Aufwendungen müssen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, genehmigt sein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentliche und fördernde Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn der Spielsaison fällig.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht
 - a) Anträge sowohl an den Vorstand als auch an die Generalversammlung zu stellen unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.
 - b) sich an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - c) die Sportanlagen des Vereins (Tennisplätze) gebührenfrei zur Ausübung des Tennissports nutzen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe (Vorstand und Generalversammlung) durchzuführen.

§ 8 Erlöschungsgründe der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss nach den Bestimmungen von § 9, Abs. 1 und 2.
Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Rückforderung solcher Leistungen oder Zuwendungen, die dem Verein aufgrund der Mitgliedschaft gemacht wurden.
- (3) Bereits begründete vermögensrechtliche Verpflichtungen bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 9 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt eines ordentlichen und fördernden Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens 3 Monate (30.09.) vor Ende des Kalenderjahres vorliegen.

- (2) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Folgende Regeln sind zu beachten:
- a) Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist mit einer Frist von 14 Tagen zu der Ausschlusssitzung zu laden. Es kann sich zu dem Ausschlussgrund äußern.
 - b) Kommt das Mitglied dieser Ladung nach und erfolgt der Ausschluss, so kann hiergegen die Generalversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
 - c) Wird ein Antrag auf Ausschluss von der Generalversammlung abgelehnt, so ist ein späterer Ausschluss aufgrund des gleichen Sachverhaltes unzulässig.
 - d) Kommt ein Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, der Ladung zur Anhörung durch den Vorstand nicht nach, so ist ein auf Ausschließung lautender Vorstandsbeschluss unanfechtbar.

§ 10 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. 1, a haben mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung festgelegt. Soweit es die Vermögenslage zulässt, bzw. im Zuge einer Mitgliederwerbaktion, kann der Vorstand eine Befreiung von der Aufnahmegebühr zulassen.
- (2) Ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. 1, a haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der nach Altersgruppen unterschiedlich gegliedert ist, zu leisten. § 5 Abs. 3 hat in soweit keine Gültigkeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (3) Fördernde Mitglieder nach § 4 Abs. 1, b haben einen einheitlichen, jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (siehe § 12)
- b) Der Vorstand (siehe § 13)

§ 12 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Jährlich hat mindestens eine Generalversammlung stattzufinden. diese findet im 4. Quartal des Kalenderjahres (bzw. im 1. Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres) statt. Zur Generalversammlung hat der Vorstand nach eigenem Ermessen, oder auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Mudau mindestens 10 Werktage vor Durchführung einzuladen.
- (3) Anträge, über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Vollmacht der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Stimmberechtigung und das aktive Wahlrecht beginnen mit dem 16. Lebensjahr.
- (6) In Angelegenheiten, die das einzelne Vorstandsmitglied betreffen und bei der Entlastung der eigenen Person haben diese Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Funktionsträger
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - g) Änderung der Satzung – hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
 - h) Entscheidung über Einsprüche nach § 9 Abs. 2 a+b der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins – hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
 - j) Die Generalversammlung entscheidet über Bau- und Investitionskosten von mehr als 5.000,- Euro.

Sämtliche Beschlüsse – mit Ausnahme von § 12 Abs. 6 g + i bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.
- (9) Zu Wahlen dürfen nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die an der Generalversammlung teilnehmen, oder ihrer Wahl schriftlich zugestimmt haben.

- (10) Zur Leitung der Wahl bestimmt die Generalversammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die aus der Wahl hervorgegangenen Amtsträger treten sofort in ihr Amt ein.
- (11) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen des 10-ten Teils der Mitglieder, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist im Amtsblatt der Gemeinde Mudau mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 13 Der Vorstand und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er bereitet die Beschlüsse der Generalversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Der stellv. Vorsitzende handelt jedoch nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende entscheidet über Ausgaben bis zu einem Betrag von EURO 1.000,-. Der Gesamtvorstand entscheidet über Ausgaben zwischen EURO 1.001,- und EURO 5.000,-.
- (3) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der / die Vorsitzende und bis zu 3 stv. Vorsitzenden
 - b) der / die Schatzmeister / in und der / die stv. Schatzmeister / in
 - c) der / die Schriftführer / in und der / die stv. Schriftführer / in
 - d) der / die Sportwart / in und der / die stv. Sportwart / in
 - e) der / die Jugendwart / in und bis zu 3 stv. Jugendwarte / in
 - f) der / die Platzwart / in und der / die stv. Platzwart / in
 - g) bis zu 3 Beiräte
- (4) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter verwalten die Kasse des Vereins, sie führen die Bücher und machen die Lage des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich. Sie haben der Generalversammlung mindestens einmal jährlich ihren Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen an den Verein entgegen und erteilen hierüber eine Quittung. Zahlungen dürfen nur auf eine schriftliche Anweisung des Vorstandes geleistet werden.
- (5) Der Sportwart leitet den Spielbetrieb. Er übt während der Abwesenheit des Vorsitzenden, bzw. seines Stellvertreters das Hausrecht in den Räumen und Anlagen des Vereins aus.
- (6) Der Schriftführer führt den laufenden Schriftverkehr und die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- (7) Für einzelne Geschäftskreise können vom Gesamtvorstand besondere Vertreter berufen werden. Diese bedürfen beim Eingehen von Verpflichtungen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode, bzw. Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf der Generalversammlung, die über das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.
- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (11) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand diese Funktion bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch besetzen.
- (12) Der Verein ist berechtigt pauschale Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes und sonstige Vereinsmitglieder zu zahlen. Diese Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- (13) Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- (14) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

- (1) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Wer für die Wahl in den Vorstand kandidiert muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, also voll geschäftsfähig sein.
- (3) Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder bedürfen für ihre Kandidatur der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (4) Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei mehr als einem Bewerber hat die Wahl schriftlich – per Stimmzettel – zu erfolgen.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholungswahl. Sollte auch der 2. Wahlgang keine Mehrheit für einen Bewerber ergeben, so entscheidet das Los.
- (6) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 15 Widerspruchsrecht

- (1) Der Gesamtvorstand kann Beschlüssen der Generalversammlung, die keine Satzungsänderung, Wahl oder Entlastung zum Gegenstand haben, widersprechen.
- (2) Die Generalversammlung kann diese Widersprüche mit absoluter Mehrheit zurückweisen. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn ihn der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat. Der Vorstand kann Widerspruch einlegen, wenn er einen Beschluss als abträglich für den Verein erachtet, bzw. wenn der Beschluss nicht den gesetzlichen Vorschriften, oder dieser Satzung entspricht.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Von der Generalversammlung sind für eine jeweils zweijährige Amtszeit zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben insbesondere die Aufgabe die Kassengeschäfte, die Vermögenslage, sowie den Beitragseinzug des Vereins zu kontrollieren.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfungstätigkeit und das festgestellte Prüfungsergebnis zu erstatten.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet für Unfälle, Diebstähle und Sachbeschädigungen auf dem Vereinsgelände gegenüber Mitgliedern und Dritten nur insoweit, wie er selbst versichert ist, bzw. den Verein und seine Organe ein Verschulden betrifft.
- (2) Die Benutzung der vereinseigenen Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko und Haftung des Mitglieds und Dritter

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4 /5 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder einer anderen Beendigung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mudau. Diese hat nach Maßgabe des Vereinszwecks, oder in anderer gemeinnütziger Weise innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung wurde von der Generalversammlung vom 28. November 2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mudau, den 28. November 2009